

**ST Treuhand Lincke & Leonhardt KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben informieren wir Sie u. a., wieder einmal über die Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen und die Nichtvererbbarkeit von Verlustvorträgen.

Ihr Steuerberater  
J. Lincke

## ***Aufteilung von Steuerrückständen bei Eheleuten zwecks Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen***

Zusammenveranlagte Ehegatten sind **Gesamtschuldner** der sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Einkommensteuer. **Im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen ist eine rückständige Steuer nach dem Verhältnis aufzuteilen, das sich bei einer getrennten Veranlagung ergeben würde.** Die Gesamtschuld der Steuer wird dementsprechend auf die einzelnen Steuerschuldner aufgeteilt, **soweit sie nicht gemeinschaftlich einen Antrag auf anderweitige Aufteilung stellen.** Ein solcher Antrag bedarf der finanzamtlichen Zustimmung. Sofern das Finanzamt der vorgeschlagenen Aufteilung nicht zustimmt, sind zur Bestimmung des Aufteilungsmaßstabs fiktive getrennte Veranlagungen durchzuführen.

Wird die Steuerfestsetzung später geändert oder berichtigt, ist auch eine daraus resultierende Steuernachforderung aufzuteilen. Der Verteilungsmaßstab ergibt sich aus dem Vergleich zwischen der ursprünglichen Berechnung und einer auf derselben Berechnungsmethode beruhenden fiktiven Neuberechnung der Steuer nach Änderung der Steuerfestsetzung.

Führt eine solche Verhältnisrechnung zur Verteilung der Steuer mehrbeträge zu keinem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis, hat die Verteilung nach den Grundsätzen zu erfolgen, wie sie sich aus einer getrennten Veranlagung ergeben würden. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Grundlage der Entscheidung war der Fall von Eheleuten, bei denen der Ehemann Verluste aus Gewerbebetrieb und seine Ehefrau positive Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielte. **Im Rahmen einer Außenprüfung verringerten sich die negativen Einkünfte des Ehemanns, die Einkünfte der Ehefrau blieben unverändert.** Daraus resultierte ein erhöhtes zu versteuerndes Einkommen. Dies führte zu einer Steuernachforderung. Die Eheleute beantragten, die Mehrsteuern ausschließlich dem Ehemann zuzurechnen, nur seine Einkünfte hätten sich verändert. Demgegenüber bestätigte der Bundesfinanzhof die Vorgehensweise des Finanzamts, den aufzuteilenden Betrag nach dem allgemeinen Maßstab ausschließlich der Ehefrau zuzurechnen. **Nur durch die ursprünglich höheren verrechenbaren Verluste des Ehemanns war es zu einer Verringerung der bei der Ehefrau festgesetzten Einkommensteuer gekommen.** Folglich musste eine Verringerung des verrechenbaren Verlustpotenzials auch zu einer **Erhöhung der bei der Ehefrau festgesetzten Steuer führen.**

[www.st-verbund.de](http://www.st-verbund.de) - Beratungshotline 0351/ 46 700

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN IV/2008

**ST Treuhand Lincke & Leonhardt KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

<b>Inhalt:</b>
<b>Seite 1</b>
Aufteilung von Steuerrückständen bei Eheleuten zwecks Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen
<b>Seite 2</b>
Verlustabzug ist nicht mehr vererblich
Voraussetzungen für die Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen
Einkünfteerzielungsabsicht bei dauerhafter Verpachtung unbebauten Grundbesitzes
Sonderausgabenabzug von privaten Krankenversicherungsbeiträgen muss existenznotwendigen Aufwand berücksichtigen
Abgetretene Lebensversicherungsansprüche dürfen nicht höher als besichertes Darlehen sein
<b>Seite 3</b>
Depotgebühren und Vermögensverwaltungsgebühren können in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig sein
Volle Rückzahlung der Mietkaution bei Insolvenz des Vermieters nur bei gesetzestreuer Anlage
Kurzfristige Kündigung während der Probezeit zulässig
Entgeltfortzahlung bei Freistellung des Arbeitnehmers
<b>Seite 4</b>
Bei einer Nettolohnvereinbarung gehen sämtliche Abgaben zu Lasten des Arbeitgebers
Sponsoring von Sportvereinen ist steuerpflichtig
Termine Mai 2008

[www.st-verbund.de](http://www.st-verbund.de) - Beratungshotline 0351/ 46 700

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

**ST Treuhand Lincke & Leonhardt KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## **Verlustabzug ist nicht mehr vererblich**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der vom Erblasser nicht ausgenutzte Verlustabzug vom Erben zukünftig nicht mehr bei seiner Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden kann.

Da Erben diesen Verlustabzug bisher geltend machen konnten, gewährt das Gericht für alle Erbfälle, die bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung der Entscheidung eingetreten sind, Vertrauensschutz. Dies bedeutet, dass die neue Regelung ausschließlich für Erbfälle gilt, die nach dem Tag der Veröffentlichung, d. h. **nach dem 12. März 2008**, eingetreten sind.

## **Voraussetzungen für die Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen**

An die steuerliche Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen stellt die Verwaltung hohe Anforderungen. Die Rechtsprechung beruft sich in solchen Fällen auf den so genannten Fremdvergleich. Danach kommt es auf das Gesamtbild an, wie der folgende Fall verdeutlicht.

Das Finanzamt hatte ein Mietverhältnis zwischen Eltern und Tochter nicht anerkannt. Die Tochter wurde von den Eltern unterhalten und leistete aus diesen Unterhaltszahlungen Miete in bar. Ein schriftlicher Mietvertrag lag nicht vor. Die Nebenkosten sollten vertragsgemäß durch die Mieterin unmittelbar an die entsprechenden Vertragspartner gezahlt werden. Nach Ansicht des Finanzamts entsprachen sowohl Gestaltung als auch Durchführung des Vertrags nicht dem, was zwischen Dritten üblich ist.

Der **Bundesfinanzhof** entschied, dass die **Finanzierung von Mietzahlungen aus Unterhaltsleistungen kein Hindernis für die Anerkennung eines Mietverhältnisses darstellt**. Dass die Nebenkosten nicht direkt an den Vermieter zu entrichten waren, führt auch nicht zur Nichtanerkennung des Vertrags. Selbst das Fehlen eines schriftlichen Mietvertrags ist unschädlich, wenn die Höhe der Miete ortsüblich und angemessen ist.

## **Einkünfteerzielungsabsicht bei dauerhafter Verpachtung unbebauten Grundbesitzes**

Bei einer **dauerhaften** und **nicht verbilligten Vermietung** eines **bebauten** Grundstücks ist die **Einkünfteerzielungsabsicht nicht zu prüfen**.

Diese Typisierung **gilt** nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs allerdings **nicht** für eine dauerhafte Verpachtung eines **unbebauten** Grundstücks. Für solche Grundstücke ist eine **Prognoseberechnung für einen Zeitraum von 30 Jahren vorzunehmen**. Ergibt sich danach ein Werbungskostenüberschuss, sind die Verluste (wegen Liebhaberei) in keinem Veranlagungszeitraum anzuerkennen.

## **Sonderausgabenabzug von privaten Krankenversicherungsbeiträgen muss existenznotwendigen Aufwand berücksichtigen**

Der Gesetzgeber muss den Sonderausgabenabzug bis Ende 2009 grundlegend reformieren. Grund dafür ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das die bisherige Abzugsbeschränkung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für verfassungswidrig erklärt hat.

Bei einer Neuregelung muss der Gesetzgeber deutlich machen, welcher Anteil eines Höchstbetrags ausschließlich oder vorrangig für existenznotwendige Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Verfügung steht.

**Hinweis:** Die Entscheidung hat auf die Vergangenheit keine Auswirkungen, da das Gericht wegen der „nicht vertretbaren fiskalischen Auswirkungen“ das Gesetz nicht gekippt hat.

## **Abgetretene Lebensversicherungsansprüche dürfen nicht höher als besichertes Darlehen sein**

Eine Hauseigentümerin **kaufte** ein Haus für **480.000 DM** und finanzierte es über ein Bankdarlehen. Zur **Sicherung trat sie Lebensversicherungsansprüche von insgesamt 620.000 DM an die Bank ab**. Das Finanzamt erließ daraufhin einen Bescheid dahingehend, dass der **bei der späteren Auszahlung der Lebensversicherung erzielte Gewinn zu versteuern ist**, weil die abgetretenen Versicherungsansprüche höher als das Darlehen waren („**Übersicherung**“).

## ST Treuhand Lincke & Leonhardt KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hiergegen klagte die Eigentümerin und meinte, dass keine Übersicherung vorgelegen hätte, weil der Versicherungs-Rückkaufswert im Zeitpunkt der Abtretung niedriger als das gesicherte Darlehen gewesen sei. Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Die **Hauseigentümerin muss** bei Fälligkeit der Lebensversicherung den **Unterschiedsbetrag** zwischen Auszahlung und eingezahlten Beiträgen **versteuern**.

**Hinweis:** Für alle ab 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen ergibt sich die Problematik nicht mehr, da sie stets zur Hälfte steuerpflichtig sind, wenn die Versicherungsleistung nach dem 60. Lebensjahr ausgezahlt wird und seit Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre vergangen sind. **Bei Abtretung von vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Verträgen sollte vorher mit dem Steuerberater gesprochen werden.**

### **Depotgebühren und Vermögensverwaltungsgebühren können in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig sein**

Grundsätzlich können **Depotgebühren** und **Vermögensverwaltungsgebühren** als **Werbungskosten** bei den **Einkünften aus Kapitalvermögen** berücksichtigt werden. Wenn die Aufwendungen gleichzeitig der Sicherung und Erhaltung des Kapitalstamms dienen, sind sie insoweit als Werbungskosten zu berücksichtigen, als sie zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von Kapitaleinnahmen dienen.

Das **Finanzgericht Köln** hat entschieden, dass entsprechende Aufwendungen **auch insoweit in voller Höhe** als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig sind, **als sie mit nicht steuerbaren Vermögensmehrungen (z. B. Kursgewinnen** aus der Veräußerung von Wertpapieren **nach Ablauf der Spekulationsfrist) in Zusammenhang stehen.** Eine **Aufteilung** der Werbungskosten im Verhältnis der erzielten Einnahmen aus Kapitalvermögen und der steuerbaren angefallenen privaten Veräußerungsgeschäfte (Spekulationsgewinne) sei **nicht vorzunehmen.**

Aufwendungen, die auf Vermögensanlagen entfallen, die nicht zur Erzielung von Kapitaleinkünften angelegt sind oder bei denen Kapitalerträge nicht mehr zu erwarten sind (sog. ertragslose Anlagen), können allerdings nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

**Der Bundesfinanzhof muss die abschließende Entscheidung treffen.**

### **Volle Rückzahlung der Mietkaution bei Insolvenz des Vermieters nur bei gesetzestreuer Anlage**

Der Bundesgerichtshof hatte die Frage zu entscheiden, ob der Mieter im Fall der Insolvenz des Vermieters eine Mietkaution auch dann zurück verlangen kann, wenn diese nicht getrennt vom Vermietervermögen angelegt wurde.

Nach Ansicht des Gerichts kann der Mieter die geleistete **Kaution nur** ungeschmälert verlangen, wenn der Vermieter diese **gesetzestreu von seinem Vermögen getrennt angelegt hat.** Andernfalls ist der Rückforderungsanspruch lediglich eine einfache Insolvenzforderung.

**Hinweis:** Ein Mieter kann vom Vermieter den **Nachweis verlangen, dass dieser die ihm obliegende Anlageverpflichtung einhält.** Ferner darf der Mieter Mietzahlungen bis zur Höhe des Kautionsbetrags zurückhalten, bis der Vermieter seiner Anlageverpflichtung nachgekommen ist.

### **Kurzfristige Kündigung während der Probezeit zulässig**

Während einer **vereinbarten Probezeit** darf ein Arbeitsverhältnis **mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt** werden. In diesem Fall gilt nicht die längere Grundkündigungsfrist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Dauer der vereinbarten Probezeit, die bis zu sechs Monaten betragen darf, bezogen auf die geschuldete Tätigkeit angemessen ist. So darf z. B. mit einem Arbeiter, der in einem Fleischwerk mit einfachen Tätigkeiten beschäftigt wird, eine sechsmonatige Probezeit vereinbart werden. Das gilt auch, falls es sich bei dem Arbeitsvertrag um einen vorformulierten Vertrag handelt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Zusätzlich stellte das Gericht in seinem Urteil fest, dass **Kündigungen eigenhändig unterzeichnet** werden müssen. Die Verwendung eines Namenskürzels genügt nicht, der **Name muss ausgeschrieben**, wenn auch nicht unbedingt lesbar sein.

### **Entgeltfortzahlung bei Freistellung des Arbeitnehmers**

Vereinbart ein Arbeitgeber mit einem Beschäftigten, dass dieser unter Fortzahlung seiner Bezüge unwiderruflich von der Arbeit freigestellt wird, führt eine Vereinbarung, wonach das Arbeitsverhältnis bis zu seinem Ende „ordnungsgemäß abgerechnet“ werden soll, im Allgemeinen nur dazu, dass die

## ST Treuhand Lincke & Leonhardt KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Arbeitspflicht entfällt, ohne dass ein Anspruch auf Arbeitsvergütung über die gesetzlichen Grundlagen hinaus begründet wird.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Arbeitnehmers entschieden, dessen Arbeitsverhältnis zum 31.3.2004 endete. Bei Abschluss der Vereinbarung (Mitte Dezember 2003) war der Arbeitnehmer **bereits mehr als sechs Wochen arbeitsunfähig krank**. Nach seiner Behauptung hatte er am Tag der Vereinbarung, dem 15.12.2003, seine Arbeitsfähigkeit zurückerlangt. Ein ärztliches Attest über die wiederhergestellte Arbeitsfähigkeit übergab er dem Arbeitgeber allerdings erst am 26.1.2004. Dieser leistete eine anteilige Vergütung nur für die letzte Januarwoche und die Zeit danach. Mit seiner Klage begehrte der Arbeitnehmer die Zahlung von Arbeitsentgelt für die Zeit vom 16.12.2003 bis zum 26.1.2004.

Zu Unrecht, wie das Bundesarbeitsgericht entschied. Der Arbeitgeber habe das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß abgerechnet. Zu mehr, insbesondere zur Zahlung von Arbeitsentgelt während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit, sei er auf Grund der vertraglichen Abmachungen nicht verpflichtet.

### **Bei einer Nettolohnvereinbarung gehen sämtliche Abgaben zu Lasten des Arbeitgebers**

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer nicht den Bruttolohn, sondern einen Nettobetrag erhalten soll und der Arbeitgeber alle (oder ggf. nur einzelne der) darauf entfallenden gesetzlichen Abgaben übernimmt. **Die Nettolohnvereinbarung muss eindeutig getroffen werden, z. B. im Arbeitsvertrag.** Die Verpflichtung zur Übernahme der Abgaben durch den Arbeitgeber berührt lediglich das Innenverhältnis; der Arbeitnehmer bleibt Schuldner der Steuern bzw. Beiträge. **Die übernommenen Abgaben sind beim Arbeitnehmer zusätzlicher steuerpflichtiger Arbeitslohn.**

In einem vom Finanzgericht Düsseldorf entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber die Steuerberatungskosten für einige seiner Arbeitnehmer, mit denen eine Nettolohnvereinbarung getroffen war, übernommen. Der Arbeitgeber hatte an der Abgabe der

Steuererklärungen seiner Arbeitnehmer ein eigenes Interesse, da evtl. Erstattungsansprüche an ihn ausbezahlen waren. Das Finanzgericht entschied, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten zu zusätzlichem steuerpflichtigen Arbeitslohn führt.

Der Bundesfinanzhof muss sich noch mit diesem Fall beschäftigen.

### **Sponsoring von Sportvereinen ist steuerpflichtig**

Gemeinnützige Sportvereine sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Ihre Umsätze unterliegen ggf. dem ermäßigten Steuersatz. Bei einer wirtschaftlichen Betätigung unterhält der Verein einen **(wirtschaftlichen) Geschäftsbetrieb**, der der Körperschaftsteuer unterliegt. Um einen solchen Geschäftsbetrieb handelt es sich auch, **wenn der Verein Zuwendungen zur Förderung des Sports von dritter Seite erhält und hierfür wirtschaftliche Gegenleistungen erbringt.**

Ein Sportverein hatte von einer Versicherungsgesellschaft Zahlungen von rd. 50.000 € pro Jahr erhalten und sich gleichzeitig verpflichtet, die Mitgliedsvereine über die Partnerschaft zu unterrichten, **der Versicherungsgesellschaft zu gestatten, den Partnerschaftsvertrag zu Werbezwecken zu nutzen** sowie während Veranstaltungen bei Mitgliedern ihre Produkte zu bewerben. Außerdem durften **Anzeigen in der Vereinszeitung** geschaltet werden. Der Verein sah die Zahlungen als solche für den (steuerbefreiten) Zweckbetrieb an, während das Finanzamt sie dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuordnete.

Dies sah auch der Bundesfinanzhof so. **Die Einnahmen unterliegen der Körperschaftsteuer und auch der Umsatzsteuer mit dem vollen Steuersatz.**

**Hinweis:** Das Urteil ist nicht nur auf Sportvereine anzuwenden. **Werden dem Sponsor Werbemaßnahmen zugestanden, sollte vor Vertragsabschluss mit dem Steuerberater gesprochen werden.**



### **Termine Mai 2008**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN IV/2008

**ST Treuhand Lincke & Leonhardt KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	13.5.2008	16.5.2008	9.5.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	13.5.2008	16.5.2008	9.5.2008
Gewerbsteuer	15.5.2008	19.5.2008	9.5.2008
Grundsteuer	15.5.2008	19.5.2008	9.5.2008
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.5.2008	entfällt	entfällt

[www.st-verbund.de](http://www.st-verbund.de) - Beratungshotline 0351/ 46 700

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!